

Glücksspiel - Erlaubnis für Buchmacherörtlichkeit (Wettannahmestelle) beantragen

Das Buchmachergewerbe dürfen Sie grundsätzlich nur terrestrisch vor Ort,
* entweder direkt in den Räumlichkeiten auf Pferderennbahnen oder
* abseits von Pferderennbahnen innerhalb speziell zugelassener Örtlichkeiten
(Wettannahmestellen)
ausüben.

Das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten im Internet ist grundsätzlich
verboten. Ausnahmen von Verbot der Pferdewetten im Internet können bis zum
30.06.2021 im ländereinheitlichen Verfahren beim Regierungspräsidium
Darmstadt beantragt werden (siehe "Weiterführende Informationen").

Verfahrensablauf:

Sie beantragen die Erlaubnis für eine terrestrische Buchmacherörtlichkeit bei der
für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

Ihr Antrag wird von der zuständigen Behörde geprüft.

Wenn keine Versagungsgründe vorliegen, erhalten Sie nach Abschluss des
Verfahrens eine Erlaubnis.

Die Erlaubnis kann mit einer Befristung oder einem Vorbehalt des Widerrufs
erteilt oder mit einer Auflage oder einem Vorbehalt einer nachträglichen
Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden.

Hinweise:

- Die gewerbsmäßige Wettvermittlung oder der Wettabschluss von Pferdewetten
ohne Erlaubnis ist unerlaubtes Glücksspiel. Dies kann mit Freiheitsstrafe bis zu
zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

- Bitte beachten Sie, dass Sie Geldspielgeräte oder Sportwetten in
Buchmacherörtlichkeiten nur mit gesonderter Erlaubnis anbieten dürfen (siehe
"Weiterführende Informationen"). Ein Dreifachangebot von Pferdewetten,
Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und Sportwetten in einer Örtlichkeit ist
unzulässig.

Voraussetzungen

- Buchmachererlaubnis

Der Antrag auf Buchmacherörtlichkeit kann nur durch einen Buchmacher
gestellt werden.

<https://service.berlin.de/dienstleistung/329914/>

- Eignung der Räume

Die Ausübung des Buchmachergewerbes ist nur innerhalb einer
Buchmacherörtlichkeit möglich. Diese muss für den Nutzungszweck geeignet
sein. Die Eignung ist durch Nachweise von Bau- und Stadtplanungsamt zu

belegen.

- Eignung der örtlichen Lage
 - Mindestabstand von 500 Metern zu erlaubten anderen Buchmacherörtlichkeiten (auch die eigenen), Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen für Sportwetten
 - keine räumliche Nähe zu Kinder- und Jugendeinrichtungen

<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=G1%C3%BCStVtrAG+BE+%C2%A7+9a&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Erforderliche Unterlagen

- Antrag - Buchmachergewerbe (unter "Formulare")
 - Stellen Sie den Antrag in Textform postalisch oder elektronisch.
- Buchmachererlaubnis
 - Kopie der Erlaubnisurkunde und des Bescheides als Buchmacher

<https://service.berlin.de/dienstleistung/329914/>
- Grundrisszeichnung
 - Grundriss der für den Buchmachergewerbebetrieb vorgesehenen Räume (möglichst im Maßstab 1:100).
- Nutzungsänderung baulicher Anlagen/Baugenehmigung
 - Die Buchmacherörtlichkeit muss für die Nutzung des Gewerbes geeignet sein. Wenn Sie beispielsweise eine vom Bauamt als Gaststätte genehmigte Örtlichkeit als Buchmacherörtlichkeit nutzen wollen, ist diese Nutzungsänderung durch die Baubehörde vorher zu genehmigen. Die entsprechende Baugenehmigung ist in Kopie beizufügen.

<https://service.berlin.de/dienstleistung/326710/>
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Stadtplanungsamtes
 - Das Stadtplanungsamt bescheinigt Ihnen mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass gegen eine Buchmacherörtlichkeit an der von Ihnen beabsichtigten Adresse aus stadtplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

<https://service.berlin.de/dienstleistung/325835/>
- Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag oder Grundbuchauszug
 - Es ist ein Nachweis erforderlich aus dem hervorgeht, dass Sie die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Betriebsräume besitzen. Im Antragsverfahren ist ein Vormietvertrag über die Gewerberäume ausreichend; bis zur Erlaubniserteilung reichen Sie eine Kopie des endgültigen Mietvertrags bzw. bei Eigentum einen Auszug aus dem Grundbuch nach.

Formulare

- Antrag - Buchmachergewerbe
 - https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/antrag_buchmacher_.pdf
-

Anlage - weitere Buchmacherörtlichkeit anzeigen (Anlage 1)

https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/anlage_1_-buchmacheroertlichkeit.pdf

□ Übersicht - Nachweise für Buchmachergewerbe (Anlage 3)

https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/anlage_3_uebersicht-nachweise.pdf

Gebühren

200,00 bis 500,00 Euro, je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG) § 2 Abs. 2 - Erlaubnis für die Örtlichkeit
https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottg/_2.html
- Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottGABest) § 6
https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottgabest/_6.html
- Ausführungsgesezt zum Glücksspielstaatsvertrag (GlüStVtrAG) § 9a
<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Gl%C3%BCStVtrAG+BE+%C2%A7+9a&psml=bsbeprod.psml&max=true>
- Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)
<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>
- Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) § 27 Abs. 2 Satz 2 - Pferdewetten im Internet
<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Gl%C3%BCStVtr+BE+%C2%A7+27&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Weiterführende Informationen

- Informationen der Senatsverwaltung für Wirtschaft - Gewerberecht
<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/wirtschaftsrecht/gewerberecht/artikel.87717.php>
- Pferdewetten im Internet - Informationen des Regierungspräsidium Darmstadt
<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/gl%C3%BCcksspiel/pferdewetten-im-internet>
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit - Bestätigung Aufstellort
<https://service.berlin.de/dienstleistung/327495/>
- Glücksspiel - Wettvermittlungsstelle für Sportwetten beantragen
<https://service.berlin.de/dienstleistung/158238/>
- Glücksspiel - Erlaubnis als Buchmacher beantragen
<https://service.berlin.de/dienstleistung/329914/>

Zuständige Behörden

Die Erlaubnis zum Betrieb einer terrestrischen Buchmacherörtlichkeit im Bundesland Berlin ist bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zu beantragen.

PDF-Dokument erzeugt am 23.01.2021